

Gestaltungsplan Parzelle 3387

Situationsplan 1 : 500

Öffentliche Auflage vom 27. April bis 27. Mai 1998

Beschlossen vom Gemeinderat am: 2. Juni 1998

Der Gemeindepräsident:

St. Kunz



Der Gemeindegemeinschafter:

M. Stahl

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.: 1986 vom 29.6.1998

Dr. K. P... ..

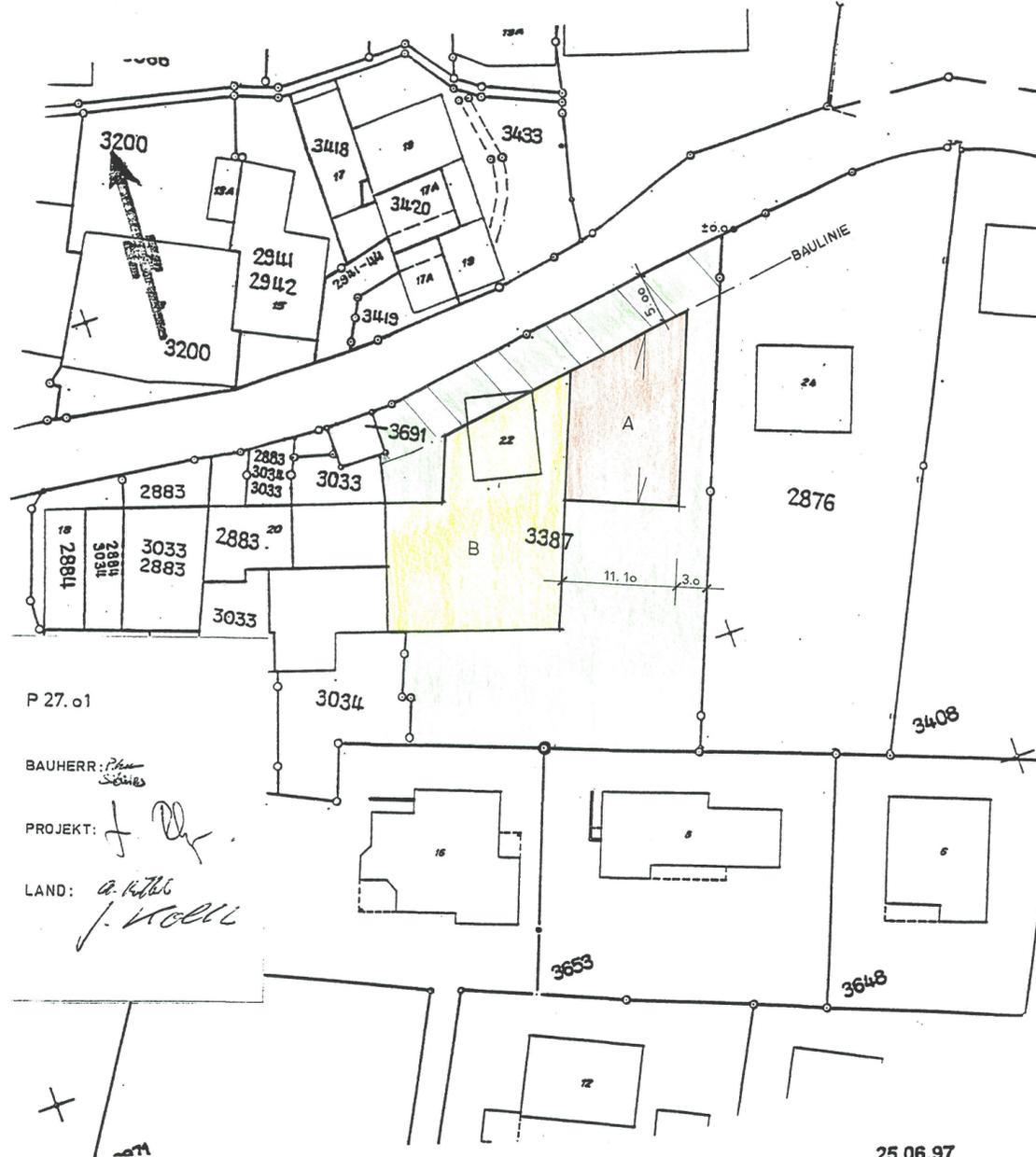
Der Staatschreiber



Jürg Rhyn Architektur

Stockenweg 15 4146 Hochwald Telefon: 061-753 05 50 Telefax: 061-753 05 51

- Baubereich mit Hauptfirstrichtung
- Baubereich für Neubauten und/oder Anbauten
- Vorplatzbereiche
- Grünbereiche



Alle Rechte vorbehalten: Für die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und für Veröffentlichungen aller Art ist die Bewilligung der eidgenössischen Vermessungsdirektion erforderlich.

25.06.97
Bruno Hänggi
Vermessungs- und Ing.-Büro
4143 Dornach
Tel./Fax 061 701 12 82

Sonderbauvorschriften

- A. **Einleitende Bestimmungen**
 - § 1 Der **Gestaltungsplan von Parzelle 3387 in Hochwald** soll aufzeigen, in welcher Art und Weise die Parzelle überbaut werden kann. Zu diesem Zweck werden die Baubereiche A und B sowie ein Vorplatzbereich und ein Grünbereich ausgedehnt.
 - § 2 Der **Gestaltungsplan von Parzelle 3387 in Hochwald** besteht aus:
 - Situationsplan 1 : 500
 - Sonderbauvorschriften
 - § 3 Der **Gestaltungsplan von Parzelle 3387 in Hochwald** umfasst das im Situationsplan bezeichnete Gebiet (1320 m²).
 - § 4 Soweit der **Gestaltungsplan von Parzelle 3387 in Hochwald** nichts anderes bestimmt, gelten das Bau- und Zonenreglement, der Bauzonenplan sowie der Erschliessungsplan der Gemeinde Hochwald.
- B. **Bau- und Nutzungsbereiche**
 - § 5
 - Hochbauten sind nur innerhalb der **Baubereiche (A + B)** zulässig.
 - Im Baubereich gelten die im Bauzonenplan und im Zonenreglement festgelegten Vorschriften, insbesondere bezüglich Nutzung, Ausnützung, Massvorschriften und Gestaltung.
 - Die Hauptfirstrichtung für den Baubereich A ist verbindlich.
 - Ein Neubau und/oder Anbau im Baubereich B ist frühzeitig mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.
 - Die Baubehörde kann kleineren Abweichungen und Flächenverschiebungen zustimmen, wenn dadurch das Konzept nicht in Frage gestellt wird.
- C. **Umgebungsflächen**
 - § 6 Die **Vorplatzbereiche** sind in ortsüblicher Weise auszuführen.
 - Die genaue Anordnung und Gestaltung der Parkplätze ist im Baubewilligungsverfahren zu regeln.
 - Die Erschliessung erfolgt direkt ab Oberdorfstrasse.
 - Bauten und bauliche Anlagen sind in den Vorplatz- und Grünbereichen nicht zulässig, ausgenommen sind offene Abstellplätze, Velounterstände, Spielanlagen, Pergola, Gartenhäuser und dergleichen.
- D. **Inkrafttreten, Genehmigung**
 - § 7 Der **Gestaltungsplan** tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.